

## Beantragung Kinderreisepass

(Bitte die Hinweise und Erläuterungen beachten)

Kinderreisepass <b>Neuausstellung</b>	Gebühr <b>13,00 €</b>	
Kinderreisepass <b>Verlängerung</b> (nur möglich vor Auslauf des alten Kinderreisepasses)	Gebühr <b>6,00 €</b>	

### 1. Angaben zum Kind:

Familienname:		
Vornamen (Rufnamen bitte unterstreichen):		
Geburtsdatum:		
Größe / Augenfarbe:	<b>cm</b>	
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit(en):	<b>deutsch/</b>	
PLZ, Wohnort:		
Straße, Haus-Nr.		
Unterschrift des Kindes (bereits ab Schulpflicht!!):		

### 2. Angaben zu den Eltern / gesetzlichen Vertretern:

Familien- und Vorname der Mutter:	
Geburtsdatum und -ort der Mutter:	
Familien- und Vorname des Vaters/ des gesetzlichen Vertreters:	
Geburtsdatum und -ort des Vaters/ des gesetzlichen Vertreters:	
Datum, Unterschrift Mutter	Datum, Unterschrift Vater / gesetzlicher Vertreter

Bitte vergessen Sie nicht folgende Unterlagen bei der Antragsstellung vorzulegen:

- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Alter Kinderausweis/Kinderreisepass
- 1 Lichtbild (siehe Nr. 3 des Hinweisblatts)
- Bei alleinerziehenden: Sorgerechtsbeschluss/Alleinsorgemitteilung
- Gebühren: Neuausstellung 13,00 € / Verlängerung 6,00 €

## Hinweise und Erläuterungen zum Kinderreisepass - Antrag

### 1. Zustimmung der Sorgeberechtigten:

Für die Ausstellung eines Kinderreisepasses ist grundsätzlich die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses für Kinder verheirateter Eltern von beiden Elternteilen zu unterschreiben ist.

Bei Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben und nicht nur vorübergehend getrennt leben oder geschiedenen sind, ist grundsätzlich nur die Zustimmung des Elternteils erforderlich, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist. Gleiches gilt für nicht miteinander verheiratete Eltern, die die gemeinsame Sorge durch eine Sorgeerklärung beurkundet haben.

In Zweifelsfällen und bei Antragstellung des Elternteils, bei dem das Kind nicht mit Hauptwohnung gemeldet ist, ist die Zustimmung beider Elternteile zu fordern.

Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so genügt grundsätzlich dessen Zustimmung. In Zweifelsfällen können Nachweise über das Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei der Antragstellung erforderlich sein. Bitte informieren Sie sich ggf. vor Antragstellung im Einwohnermeldeamt. Nachweise können sein:

- eine Alleinsorgemitteilung des Jugendamtes
- ein rechtskräftiges Urteil oder Beschluss über das Sorgerecht
- eine Bestallung als Vormund
- eine gerichtliche Verfügung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht

### 2. Überprüfung der Identität:

Bei der Antragstellung - vorausgesetzt der Antrag ist vollständig ausgefüllt und von den Sorgeberechtigten unterschrieben - genügt die Anwesenheit nur eines Elternteils. Zur Überprüfung der Unterschriften und insbesondere der Identität des bei der Antragstellung nicht anwesenden Elternteils, ist die Vorlage von Identitätsnachweisen (Personalausweis oder Reisepass) beider Elternteile erforderlich. Ihr Kind muss bei der Antragstellung zur Prüfung der Identität zwingend anwesend sein. Zudem ist ab dem 10. Lebensjahr die Unterschrift des Kindes im Kinderreisepass zwingend notwendig, jedoch sollte eine Unterschrift bereits ab Schulpflicht erfolgen.

### 3. Anforderungen an das Lichtbild:

Sie benötigen ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild. Informationen hierzu finden Sie z.B. im Internet auf der Fotomustertafel der Bundesdruckerei Berlin unter:  
<http://www.bundesdruckerei.de>.

### 4. Gültigkeit des Kinderreisepasses:

Der Kinderreisepass wird für die Gültigkeitsdauer von sechs Jahren, maximal jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs ausgestellt. Einige Länder erkennen den Kinderreisepass nicht oder nur eingeschränkt an. Nähere Informationen hierüber erhalten Sie über die jeweiligen Auslandsvertretungen, z.B. im Internet unter:

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.